

# Umgang mit Flirtversuchen

**Beitrag von „Seph“ vom 4. Januar 2025 13:09**

## Zitat von Bolzbold

Rein interessehalber: Hast Du dafür einen Link zu einschlägigen Rechtsquellen im schweizerischen Recht?

Es wird keine Rechtsquelle geben, die so etwas explizit erlaubt. Das Schweizer Strafrecht kennt aber andersherum auch den Tatbestand der Sexuellen Handlungen mit Abhängigen (Art. 188 StGB der Schweiz). Insofern würde mich wirklich wundern, wenn das wesentlich anders als in Deutschland behandelt werden würde. Dieser Artikel bezieht sich allerdings ganz eindeutig nur auf Minderjährige, während es in Deutschland den Begriff der "Schutzbefohlenen" gibt....der sich m.E. auch auf Minderjährige bezieht, aber weniger eindeutig ist.